



Nr. 995

Fakultät 1; 5
Institute der Fakultät 1; 5
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 14.07.2014

Praktikumsrichtlinien für die Bachelor- und Master-Studiengänge „Elektrotechnik“, „Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Elektrotechnik“ und für den Masterstudiengang Informations-Systemtechnik der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit werden die vom Dekan der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik durch Eilentscheid am 07.07.2014 und durch Eilentscheid vom Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 10.07.2014 beschlossene und vom Präsidenten am 14.07.2014 genehmigten Praktikumsrichtlinien für die Bachelor- und Master-Studiengänge „Elektrotechnik“, „Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Elektrotechnik“ und für den Masterstudiengang Informations-Systemtechnik an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik und Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Praktikumsrichtlinien treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 15.07.2014 in Kraft.



**Technische
Universität
Braunschweig**

**Fakultät für
Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik**

Praktikumsrichtlinien

**für die Bachelor- und die Master-Studiengänge
Elektrotechnik**

**Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Elektrotechnik
und für den
Masterstudiengang Informations-Systemtechnik**

Für den Bachelor- und für den Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Elektrotechnik
sowie für den Master-Studiengang Informations-Systemtechnik
von der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
und von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
gemeinsam beschlossene Praktikumsrichtlinien

Ausgabe Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Zweck der Praktikantentätigkeit.....	4
1.1. Wesentliche Ziele des Praktikums	4
1.2. Wesentliche Inhalte des Praktikums	5
1.2.1. Vorpraktikum (Grundpraktikum).....	5
1.2.2. Fachpraktikum	5
2. Gliederung und zeitlicher Umfang des Praktikums.....	6
3. Durchführung des Praktikums	8
3.1. Ausbildungsplan.....	8
3.2. Prüfungsmodalitäten und Berichterstattung.....	10
3.2.1. Praktikumsbericht	10
3.2.2. Abschlussvortrag	11
3.2.3. Praktikumsbescheinigung.....	11
4. Betreuung und Anerkennung.....	12
4.1. Anerkennungsverfahren für das Grundpraktikum	12
4.2. Zeitliche Anerkennung (Grund- und Fachpraktikum)	12
4.3. An anderen Hochschulen anerkannte Fachpraktika	12
4.4. Betreuungs- und Anerkennungsverfahren für das Fachpraktikum in den Bachelor- und Master-Studiengängen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und im Master-Studiengang Informations-Systemtechnik	13
5. Sonderbestimmungen	14
5.1. Andere industrielle Beschäftigungsverhältnisse	14
5.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung	14
5.3. Praktikum an Instituten, Forschungseinrichtungen	14
5.4. Praktikum von Wehrpflichtigen bei der Bundeswehr bzw. Zivil- oder Ersatz-dienstleistenden.....	14
5.5. Anrechnung von Praxissemestern in den Masterstudiengängen.....	15
5.6. Praktikumsäquivalente Leistungen in den Bachelor-Studiengängen.....	15
6. Inkrafttreten / Übergangsregelungen.....	15
ANHANG	16
Anlage 1: Allgemeine Hinweise.....	16
A. Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb	16
A.1. Ausbildungsbetriebe	16
A.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten	16
A.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb	16
B. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin/des Praktikanten	16
B.1. Bewerbung um eine Praktikumsstelle.....	16
B.2. Praktikantenvertrag.....	17

B.3. Ausbildungsförderung.....	17
Anlage 2: MUSTER Praktikumsvertrag	18
§ 1 Art und Dauer des Praktikums.....	18
§ 2 Einsatzbereich	18
§ 3 Pflichten des Betriebes.....	18
§ 4 Pflichten der Praktikantin/ des Praktikanten	18
§ 5 Vergütung	18
§ 6 Freistellung, Urlaub	19
§ 7 Arbeitsunfähigkeit.....	19
§ 8 Beendigung des Praktikumsverhältnisses.....	19
§ 9 Nebenabreden / Vertragsänderungen	19
§ 10 Gesetze / Betriebsvereinbarungen	19
§ 11 Vertragsausfertigung	19
Sonstige Vereinbarung	20
Anlage 3: MUSTER Praktikumsbescheinigung.....	21

Präambel

Diese Richtlinien enthalten die Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Industriepraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK EITP) der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) gemäß den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung für die in diesen Richtlinien aufgeführten Studiengänge. In Ergänzung dieser Richtlinie finden außerdem die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (TU-Verköndungsblatt Nr. 908 v. 12.09.2013) entsprechende Anwendung.

Diese Richtlinien sind vom Fakultätsrat der FK EITP und in Aktualisierung durch Eilentscheid des Dekans der FK EITP am 07.07.2014 und für die Studiengänge BSc. und MSc. Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Elektrotechnik sowie MSc. Informations-Systemtechnik zusätzlich durch Eilentscheid des Dekans der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät (C-F-G-FK) der TU Braunschweig am 10.07.2014 beschlossen worden. Für die vorgenannten Studiengänge gelten diese Richtlinien als Gemeinsame Richtlinien der FK EITP und der C-F-G-FK.

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

1.1. Wesentliche Ziele des Praktikums

Die fachpraktische Tätigkeit in Industriebetrieben (**Fachpraktikum**) ist in den Bachelor- und Master-Studiengängen gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen formale Voraussetzung für den Studienabschluss und im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ein wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Studiengänge.

Die fachpraktische Tätigkeit bildet einerseits die Vorbereitung auf das spätere Berufsleben, andererseits ist sie für das Verständnis des Vorlesungsstoffes der Studiengänge Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informations-Systemtechnik eine wichtige Ergänzung.

Eine Ausnahme von der formalen Studienvoraussetzung bildet das Grundpraktikum, das als freiwilliges, nicht verbindlich vorgeschriebenes Praktikum vor Studienbeginn als sog. „**Vorpraktikum**“ - Erläuterung s. unten – für Studierende in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik (B.Sc. Elektrotechnik) und Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (B.Sc. Wi.-Ing. Elektrotechnik) dringend empfohlen wird. Für Studierende im Bachelorstudiengang Informations-Systemtechnik (B.Sc. Informations-Systemtechnik) entfällt das Vorpraktikum (Grundpraktikum).

Für die Qualifikationsziele der Fachpraktika in den B.Sc.- und M.Sc.-Studiengängen sind die entsprechenden Beschreibungen in den zugehörigen Modulen der jeweils geltenden Besonderen Teile der Prüfungsordnungen maßgeblich.

Die Gliederung der einzelnen Praktikumsarten ist in Ziff. 2 näher erläutert.

Das Vorpraktikum und das Fachpraktikum können in Betrieben im In- und Ausland geleistet werden.

Die in der Elektrotechnik, im Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und in der Informations-Systemtechnik vorhandene große Breite industrieller Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen steht dem Anspruch entgegen, sich in der Zeit des Praktikums über alle Ingenieur Tätigkeiten umfassend zu informieren. Somit ist nur ein exemplarisches Kennenlernen wichtiger Aufgabenfelder in der Elektrotechnik, dem Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und der Informations-Systemtechnik möglich und sinnvoll.

1.2. Wesentliche Inhalte des Praktikums

1.2.1. Vorpraktikum (Grundpraktikum)

- Aneignung elementarer handwerklicher Grundkenntnisse.
Das Grundpraktikum soll in Vorbereitung auf das Studium die Fertigung von Werkstücken, deren Formgebung und Bearbeitung, sowie Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen und elementare handwerkliche Grundkenntnisse aus den Bereichen Elektrotechnik und Maschinenbau vermitteln. Eine (ausdrücklich nicht abschließende) Auswahl möglicher Tätigkeitsfelder ist unten in Ziff 3. aufgeführt.
- Kennen lernen der sozialen Wirklichkeit sowie der Organisationsstrukturen in einem Unternehmen.
Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Grundpraktikums liegt im Erfassen der Sozialstrukturen des Betriebsgeschehens. Neben dem Kennen lernen der sozialen Wirklichkeit in Fertigung und Entwicklung sollen Einblicke in die Organisationsstrukturen von Unternehmen gewonnen werden.

1.2.2. Fachpraktikum

- Kennen lernen der Arbeitsweisen und der Ingenieuraufgaben
Im Fachpraktikum sind jeweils fachpraktische Tätigkeiten nach zu weisen. Das Fachpraktikum bietet zudem die Möglichkeit, das im Studium erlernte Wissen praktisch anzuwenden und einen Einblick in den Ingenieursalltag zu gewinnen. Die Praktikantin/der Praktikant kann an Projekten mitarbeiten und so betriebliche Abläufe mit durchlaufen und betriebsorganisatorische Fragestellungen kennen lernen.

Im Fachpraktikum sollen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere vermittelt und erlangt werden in den Bereichen

- Fertigung, Fertigungsvorbereitung
- Montage, Wartung, Instandhaltung, Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle
- Forschung, Konstruktion, technische Beratung, Arbeitsvorbereitung und -planung
- Projektierung und Kundenberatung

Hierbei werden erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertieft. Die Praktikantin oder der Praktikant hat im Fachpraktikum sowohl die Möglichkeit, der Fertigung vor bzw. nachgeschaltete Bereiche kennen zu lernen, als auch sich mit dem Zusammenbau von Maschinen, Apparaten, sowie der Prüfung der fertigen Produkte, vertraut zu machen. Hierbei ist das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeit umzusetzen.

Im Verlauf des Fachpraktikums soll ein Überblick über den etwaigen späteren beruflichen Wirkungsort vermittelt werden. Damit kann eine Basis zur Entscheidung für den späteren beruflichen Tätigkeitsbereich gebildet werden. Schließlich ist das „sich Kennen lernen“ von Studierenden und Unternehmen im Rahmen des Fachpraktikums geeignet, bereits zu einem frühen Zeitpunkt Kontakte hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses zu knüpfen.

- Entwicklung und Training handlungsbezogener Kompetenzen („Soft Skills“)
Durch die Einbindung in die täglichen Abläufe im Betrieb oder ggf. Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen erwerben und trainieren die Studierenden handlungsbezogene und/oder außerfachliche Kompetenzen beispielsweise in Gesprächs- und Verhandlungsführung, Teilnahme und Moderation von Besprechungen, Präsentationstechnik, Dokumentation, Zeitmanagement, Teamarbeit und Projektarbeit.

2. Gliederung und zeitlicher Umfang des Praktikums

- In den B.Sc. Elektrotechnik und Wi.-Ing. Elektrotechnik sind mindestens jeweils 6 Wochen fachpraktische Zeiten zu absolvieren. Das Fachpraktikum kann in diesen Studiengängen gemäß Festlegung in den betreffenden Prüfungsordnungen um maximal 2 Wochen verlängert werden. Das Fachpraktikum kann in diesen Studiengängen auch durch praktikumsadäquate Leistungen nach Ziff. 5.6 ersetzt werden.
- In den M.Sc. Studiengängen Elektrotechnik und Wi.-Ing. Elektrotechnik sind jeweils 10 Wochen und im M.Sc. Informations-Systemtechnik 6 Wochen Fachpraktikum nachzuweisen.
- Weiterhin wird für den B.Sc. Elektrotechnik ein Grundpraktikum von 8 Wochen Dauer und für den B.Sc. Wi.-Ing. Elektrotechnik ein Grundpraktikum von 4 Wochen Dauer empfohlen. Das Grundpraktikum soll als Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums absolviert werden.
- Das empfohlene (Vor-) Grundpraktikum wird im Umfang von 4 bzw. 8 Wochen (je nach Studiengang) vorbehaltlich der Anerkennung durch das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss im Bachelorzeugnis mit aufgenommen. Das Vorpraktikum rechnet jedoch nicht auf die Leistungspunkte im Bachelorstudiengang an.
- Das Fachpraktikum ist im Verlauf des jeweiligen Studiengangs zu absolvieren. Der Nachweis über die Anerkennung des geleisteten Fachpraktikums ist in jedem Studiengang in der Regel mit der Meldung zur Studienabschlussarbeit zu führen. Spätestens ist der Nachweis als letzte Studienleistung zu führen. In den Vorblättern zu den Prüfungsordnungen werden besonders geeignete Zeiträume für das Fachpraktikum empfohlen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anerkennung von Fachpraktika zulassen, die vor Aufnahme des Studiums absolviert worden sind.
- Es ist bei einem entsprechenden zeitlichen und inhaltlichen Umfang des Praktikums zulässig, dieses anteilig in einen Bachelorstudiengang und einen dazu konsekutiven Masterstudiengang im Rahmen dieser Ordnung einzubringen. In diesem Fall ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der die beiden Phasen des Praktikums voneinander getrennt betrachtet und die jeweiligen spezifischen Inhalte und resultierende Erfahrungen herausstellt.

- Zeitlicher Umfang des Praktikums je Studiengang

	Grundpraktikum (Vorpraktikum) vor Studienbeginn Bachelor	Fachpraktikum	Gesamtdauer Vorpraktikum + Bachelor + Master
Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik	4 Wochen	6-8 Wochen	
Master Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik		10 Wochen	
Summe			20-22

Bachelor Elektrotechnik	8 Wochen	6-8 Wochen	
Master Elektrotechnik		10 Wochen	
Summe			24-26

Bachelor Informations-Systemtechnik			
Master Informations-Systemtechnik		6 Wochen	
Summe			6

Tabelle 1: Zeitlicher Umfang des Praktikums

3. Durchführung des Praktikums

3.1. Ausbildungsplan

Vorpraktikum (Grundpraktikum) – empfohlen, nicht verpflichtend

Tätigkeitsbereiche	Bachelor Wi.-Ing. Elektrotech- nik	Bachelor Elektro- technik	Bachelor Infor- mations- System- technik	Master Infor- mations- System- technik
Gesamtumfang	4 Wochen	8 Wochen	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
<u>Auswahl</u> aus der Metall- und Kunststoffverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> • Spanende Fertigungsverfahren z. B. Feilen, Sägen, Drehen, Bohren • Umformende Fertigungsverfahren z. B. Walzen, Kaltformen, Stanzen, Richten, Nieten • Urformende Fertigungsverfahren z. B. Formgebung durch Giessen, von Kunststoffen, Methoden zur Herstel- lung gedruckter und integrierter Schaltungen • Thermische Füge- und Trennverfah- ren z. B. Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschnei- den, Löten 	2 Wochen	mind. 2 Wochen		
<u>Auswahl</u> aus der Elektrotechnik <ul style="list-style-type: none"> • Platinen (Erstellen, Bestücken , Ver- drahten) • Montage (elektr. & mech. Verbindun- gen, elektr. Geräte) • Herstellen von Bauelementen • Messen / Prüfen (elektrisch, mecha- nisch, elektronisch) • Demontage von Geräten / Recycling von Werkstoffen • Instandhaltung / Reparatur • Sicherheit / Arbeitsschutz 	2 Wochen	mind. 4 Wochen		

Fachpraktikum

Tätigkeitsbereiche	BSc. Wi.-Ing. Elektrotechnik	BSc. Elektrotechnik	Msc. Wi.-Ing. Elektrotechnik	Msc. Elektrotechnik	Master Informationssystemtechnik
Umfang:	6-8 Wochen	6-8 Wochen	10 Wochen	10 Wochen	6 Wochen
<ul style="list-style-type: none"> • F&E, Laborversuch, Experiment • Planung und Entwurf von: (Abläufe/ Prozesse; Anwendungen/ Geräten; EDV-Tools) • Wertschöpfungskette (Produktion; Aufbau von Anlagen) • Test / Inbetriebnahme • Arbeitsorganisation, Logistik • Produktion und Fertigung (Planung und Steuerung) • Qualitätskontrolle / Analytik / Qualitätsmanagement (Produkte; Abläufe) • Vertrieb, Projektierung, Kundenmanagement, Kundenabwicklung • Recht (Patent- und Vertragsrecht) • BWL-Kenntnisse, Marketing, (Projekt-) Controlling usw. • Wirtschaftlichkeit von techn. Geräten, Vorgehensweisen/Strategien, Prozessen 	Abzudecken sind mind. 2 Bereiche	Abzudecken sind mind. 2 Bereiche	Abzudecken sind mind. 2 Bereiche mit je mind. 2 Wochen	Abzudecken sind mind. 2 Bereiche mit je mind. 2 Wochen	Abzudecken sind mind. 2 Bereiche

Tabelle 2: Detaillierter Ausbildungsplan des Praktikums (Vorpraktikum und Fachpraktikum)

Tabelle 2 veranschaulicht die einzelnen Tätigkeitsbereiche für das jeweilige Praktikum und definiert die Mindestdauer, mit der die Tätigkeitsbereiche bearbeitet werden müssen.

HINWEIS: Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche stellen keine abschließende Liste dar. Sofern Tätigkeiten in hier nicht aufgeführten Bereichen ausgeführt werden sollen, wird empfohlen, deren grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikantenamt bzw. der oder dem direkten Betreuer (in) abzuklären. Eine erteilte Anerkennungsfähigkeit für bestimmte Tätigkeitsbereiche ist für das konkret durchzuführende Praktikum bindend. Die grundsätzliche Anerkennung von Tätigkeitsbereichen ersetzt nicht die Anerkennung der in den Bereichen geleisteten Tätigkeiten.

3.2. Prüfungsmodalitäten und Berichterstattung

Die Prüfungsmodalitäten sind in den jeweils geltenden Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge in den entsprechenden Modulen definiert und bestehen aus dem Praktikumsbericht (im Sinne einer Hausarbeit § 9 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)) und einem mündlichen Vortrag (Abschlussreferat i.S. v. § 9 Abs. 7 APO). Detailangaben zum Praktikumsbericht und zum Abschlussvortrag sind in den nachfolgenden Ziff. 3.2.1. und 3.2.2. niedergelegt.

3.2.1. Praktikumsbericht

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Praktikums über ihre Tätigkeiten und die dabei gemachten Erfahrungen Bericht zu führen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen. Darüber hinaus lassen sich an ihnen die Tätigkeitsbereiche und die Erfüllung der Kriterien zur Anerkennung des Praktikums nachvollziehen.

In den Berichten **müssen eigene Tätigkeiten und Erfahrungen** beschrieben werden. Abschriften aus Fachliteratur sind nicht zulässig. Eigene Zeichnungen, Skizzen und sonstige, die Anschaulichkeit verdeutlichende Visualisierungen (z. B. Bilder, Grafiken) sind in dem erforderlichen Umfang erwünscht.

Es obliegt der Praktikantin/dem Praktikanten dafür zu sorgen, dass mögliche Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb oder neben dem Praktikantenvertrag die Erstellung und Beurteilung des Praktikumsberichts zulassen. Seitens der Fakultät wird keine Verpflichtung zur Einhaltung von Vertraulichkeitsregelungen zugesichert. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den in die Betreuung und Bewertung einbezogenen Personen und dem Praktikumsbetrieb. Diese Regelungen gelten ebenso für den Abschlussvortrag.

Berichte über im Ausland durchgeführte Praktika sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In anderen Sprachen abgefasste Berichte sind entsprechend zu übersetzen.

Der Bericht über das Praktikum soll nachfolgende Bestandteile aufweisen:

- Im Vorpraktikum (Grundpraktikum) sollen eine nach Tagen gegliederte wöchentliche Tätigkeitsübersicht und ein detaillierter Tätigkeitsbericht über den Themenschwerpunkt der Woche mit einem Umfang von bis zu zwei DIN A4-Seiten pro Woche verfasst werden.
- Im Fachpraktikum sollen umfassende Berichte über ganze Projekte, Praktikumsabschnitte oder aber ausgewählte Teilabschnitte verfasst werden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des betreffenden Praktikumsabschnitts voranzustellen.

Ein Gesamtbericht muss wie ein Wochenbericht ebenfalls einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten für jede Woche aufweisen.

- Neben den technisch oder wirtschaftlich orientierten Beschreibungen der Arbeitsgebiete, Arbeitsthemen und ihrer Umsetzung soll der Bericht ebenso Beschreibungen der eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen und ein persönliches Fazit beinhalten. Hierzu mögen die folgenden Fragen eine Anregung geben: Was habe ich während des Praktikums gelernt? Wie war die Organisation des Praktikums? Wie war die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen, Einarbeitung, Schulungen, Rolle bei Besprechungen, Ablauf von Dienstreisen? Welche Probleme, Rückschläge, Lösungswege, Lösungsstrategien hat es gegeben? Welche Studieninhalte wurden benötigt oder vertieft?
- Im Praktikumsbericht kann auf die während des Praktikums erworbenen außerfachlichen Kompetenzen und Erfahrungen eingegangen werden.
- Wird ein Praktikum gemäß Ziffer 5.6 durch äquivalente Leistungen ersetzt, so ist ein Bericht zu erstellen, der die Inhalte der einzubringenden Veranstaltungen beschreibt sowie die erwarteten und tatsächlich erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen reflektiert.

Für diesen Bericht ist von einem Umfang von einer halben bis einer DIN A4-Seite pro Woche auszugehen.

- Da es sich bei dem Bericht um ein Dokument handelt, muss entweder jede Seite von dem zuständigen Ausbildungsleiter gestempelt und unterschrieben oder der gebundene Bericht einmalig gestempelt und unterschrieben werden. Berichte zu B.Sc.-Praktika mit praktikums-äquivalenten Leistungen sind ausschließlich in gebundener Fassung und, als Bestandteil der gebundenen Fassung, mit einer schriftlichen Bestätigung des diese Leistungen anbietenden Lehrpersonals, mit der die Richtigkeit der Berichtsinhalte bescheinigt wird, einzureichen.

3.2.2. Abschlussvortrag

Der Abschlussvortrag ist nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei der Abgabe des Berichtes vor der Betreuerin/dem Betreuer oder vertretungsweise vor der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von dieser/diesem beauftragten Person zu halten und soll die im Praktikum geleisteten Tätigkeiten und erworbene Kenntnisse und Erfahrungen nachvollziehbar erläutern. Der Termin des Abschlussvortrags wird der oder dem Studierenden auf deren oder dessen Antrag mitgeteilt. Der zeitliche Umfang des Vortrags soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht wesentlich (mehr als 5 Minuten) überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin/der Betreuer, die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die beauftragte Person. Art und Durchführung des Abschlussvortrags bleibt der Festlegung durch die den Abschlussvortrag abnehmende Person vorbehalten. Der oder dem Studierenden sind Art und Durchführung des Abschlussvortrags mit der Terminvergabe mitzuteilen.

Der Praktikumsbericht oder das Abschlussreferat sind unbenotete Studienleistungen, soweit in den besonderen Prüfungsordnungen der jeweils maßgeblichen Studiengänge keine anderslautenden Festlegungen getroffen sind. Der Praktikumsbericht und das Abschlussreferat sind innerhalb der für das jeweilige Praktikum definierten Leistungspunkte im Arbeitsaufwand anteilig berücksichtigt.

3.2.3. Praktikumsbescheinigung

Dem Praktikumsbericht ist bei Vorlage im Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik eine von der das Praktikum durchführenden Einrichtung ausgestellte Praktikumsbescheinigung mit folgenden Angaben beizulegen:

- Praktikumsbetrieb (bzw. Praktikum durchführende Einrichtung)
- Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit,
- Umfang der wöchentlichen Beschäftigungszeit,
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. –art und Dauer,
- Angabe der Fehltag, dabei Fehlanzeige erforderlich,
- Erklärung des Praktikumsbetriebs, dass eine fachliche Betreuung der oder des Praktikantin/Praktikanten während des Praktikums stattgefunden hat

Als Anhalt für die Praktikumsbescheinigung soll der im Anhang der Richtlinien enthaltene Formularvordruck verwendet werden.

4. Betreuung und Anerkennung

4.1. Anerkennungsverfahren für das Grundpraktikum

Bearbeitende Stelle für die Anerkennung des Grundpraktikums ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der TU Braunschweig. Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist die Vorlage des Praktikumsberichtes und der Praktikumsbescheinigung im Original erforderlich.

Art und Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.

Zuständig für die Anerkennung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan im Studiengang B.Sc. Elektrotechnik oder B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (nachfolgend der Studiendekan genannt) oder eine von diesem beauftragte, fachlich einschlägig geeignete Person. Der Studiendekan entscheidet anhand des Berichtes, inwieweit die praktische Tätigkeit den Praktikumsrichtlinien entspricht und als Grundpraktikum vollständig oder teilweise anerkannt werden kann. Über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Anerkennung stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung aus. Die bescheinigten Daten können auf Antrag der oder des Studierenden im Bachelorzeugnis als zusätzliche unbenotete Leistung ausgewiesen werden. Eine Anrechnung von Leistungspunkten findet für das Grundpraktikum nicht statt.

4.2. Zeitliche Anerkennung (Grund- und Fachpraktikum)

Eine Praktikumswoche entspricht einer regulären Arbeitswoche im Umfang der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb geltenden Wochenarbeitszeit. Das Praktikum kann auch in Teilzeit absolviert werden (z. B. 2 Tage/Woche, halbtags etc.). Zur Ermittlung der anrechenbaren Praktikumswochen erfolgt eine Umrechnung der in Teilzeit erbrachten Arbeitsstunden auf die im betreffenden Praktikumsbetrieb jeweils geltende Wochenarbeitszeit.

Die Anerkennung einer Woche im Grundpraktikum soll auch dann erfolgen, wenn Tätigkeiten aus einem anderen Grundpraktikums-Bereich durchgeführt wurden. Jedoch muss der Wochenschwerpunkt durch die zeitliche Gewichtung klar erkennbar sein.

Bei längerer Krankheit ist die Ausfallzeit nachzuholen. Deshalb sollte die Praktikantin / der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Umfang durchführen zu können. Bei Urlaub, der über den tariflich vereinbarten hinausgeht, muss die ausgefallene Arbeitszeit ebenfalls nachgeholt werden.

Fallen bundeseinheitliche Feiertage in Praktikumswochen, müssen diese Tage nicht nachgeholt werden.

4.3. An anderen Hochschulen anerkannte Fachpraktika

Fachpraktika in den Studiengängen im Geltungsbereich dieser Richtlinien, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden ohne weitere Prüfung im bereits bescheinigten Umfang anerkannt.

Andere an deutschen sowie ausländischen Hochschulen anerkannte Praktika werden – soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen – anerkannt. Im Zweifel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss bzw. die vom Prüfungsausschuss beauftragte, fachlich einschlägige Person.

Über die Anerkennung stellt das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik eine Bescheinigung aus.

4.4. Betreuungs- und Anerkennungsverfahren für das Fachpraktikum in den Bachelor- und Master-Studiengängen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und im Master-Studiengang Informations-Systemtechnik

Bearbeitende Stelle ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik. Die Betreuung und formale Abnahme der Prüfungsleistung für das Fachpraktikum erfolgt durch zur selbstständigen Lehre berechnigte Angehörige der TU Braunschweig, die gemäß § 5 Abs. 1 APO durch den Prüfungsausschuss bestellt werden. Studierende können eine/n Betreuer/in vorschlagen, ansonsten wird der/die Mentor/in mit der Betreuung und Prüfungsabnahme betraut. Ist kein/e Mentor/in zugewiesen und wird kein/e Betreuer/in vorgeschlagen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vor Beginn des Praktikums reicht der/die Praktikant/in eine formlose Beginnmitteilung beim Praktikantenamt der Fakultät ein. Aus dieser Mitteilung müssen Name und Matrikelnummer sowie eine Kontaktinformation (i.d.R. E-Mail-Adresse) des Praktikanten/der Praktikantin sowie der beabsichtigte Praktikumszeitraum, der Praktikumsbetrieb (bzw. die das Praktikum durchführende Einrichtung) und Tätigkeitsfeld und/oder Abteilung im Betrieb hervorgehen. Des Weiteren kann der/die gewünschte Betreuer/in angegeben werden.

Auf Wunsch des Studierenden erstellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Praktikumsbetrieb (bzw. der das Praktikum durchführenden Einrichtung) für die Bestätigung, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt.

Das Praktikantenamt informiert die Betreuerin/den Betreuer über das anstehende Praktikum und gibt obige Informationen an sie/ihn weiter. Die Beginnmitteilung wird zur Prüfungsakte genommen. Die Betreuung während der Praktikumszeit erfolgt individuell nach den jeweiligen Erfordernissen beispielsweise in persönlichen Gesprächen, Besuchen im Praktikumsbetrieb, bzw. der das Praktikum durchführenden Einrichtung, Gesprächen mit den betrieblichen Ansprechpartnern und/oder im Rahmen des regulären Mentorings durch die Betreuerin/den Betreuer. Erfahrungsberichte und Feedback aus laufenden Praktika sowie die Abschlussvorträge können im Rahmen der regulären Treffen der Mentorengruppen gegeben werden und bringen somit auch einen Nutzen für die übrigen Mentees.

Nach Abschluss des Praktikums reicht die Praktikantin/der Praktikant den Bericht bei der Betreuerin/dem Betreuer ein und vereinbart ggf. einen Termin für den Abschlussvortrag. Die Bewertung des Praktikums findet auf der Grundlage des vorgelegten Praktikumsberichtes sowie des ggf. über das Praktikum gehaltenen Abschlussvortrags durch die Betreuerin/den Betreuer statt. Für die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht und den Vortrag sind die Vorgaben dieser Praktikumsrichtlinien gemäß Ziff. 3.1. maßgebend. Sofern Bericht und/oder Vortrag den Vorgaben nicht in ausreichender Weise (sowohl bezogen auf den Umfang der Darstellung als auch auf die nachzuweisenden verschiedenen Tätigkeitsbereiche) entsprechen, ist auf Aufforderung durch die Betreuerin/den Betreuer der Bericht entsprechend nachzuarbeiten oder der Vortrag zu überarbeiten und zu wiederholen. Wird der Abschlussbericht bzw. das Abschlussreferat als „bestanden“ bewertet, erstellt die Betreuerin/der Betreuer eine entsprechende Bescheinigung für das Praktikantenamt. .

Zusammen mit dem Praktikumsbericht ist die Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikumsberichtes bzw. Abschlussreferats beim Praktikantenamt vorzulegen. Das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik bereitet die formale Überprüfung und abschließende Bewertung des Vorgangs vor, die vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird. Der Prüfungsausschuss kann die Praktikumsbewertung auf die oder den Vorsitzende(n) dieses Ausschusses übertragen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Bewertung des Praktikums im Rahmen der Regelungen der Prüfungsordnung auf die oder den Leiter(in) des Praktikantenamtes übertragen.

Über die Anerkennung des Praktikums wird vom Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik nach Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung mit Ausweis der auf das Fachpraktikum entfallenden Leistungspunkte erteilt. Der Prüfungsausschuss kann die Zustimmung auf die oder den Vorsitzenden oder die oder den zuständigen Studiendekan übertragen.

5. Sonderbestimmungen

5.1. Andere industrielle Beschäftigungsverhältnisse

Auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten (z.B. Werkstudententätigkeiten), können insoweit anerkannt werden, als sie zeitlich und thematisch den Richtlinien entsprechen und eine fachliche Betreuung innerhalb der Tätigkeiten hinreichend erläutert werden kann. Als hinreichende Erläuterung kann zum Beispiel eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis in Betracht kommen. Eine hinreichende Erläuterung kann auch in Form eines Berichts im Sinne der Ziff. 3.2.1 erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet die für die Anerkennung als Praktikumsleistung zuständige Stelle.

5.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Abgeschlossene Berufsausbildungen (Lehren) ohne anschließende berufspraktische Tätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 6 Wochen das Fachpraktikum im B.Sc. Elektrotechnik und im B.Sc. Wi.-Ing. Elektrotechnik angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Für die Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildungen in den Masterstudiengängen ist zusätzlich eine der Berufsausbildung folgende berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer mit ingenieurnahen Tätigkeiten nachzuweisen, beispielsweise Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Konstruktion, Projektkoordination, Leitungsaufgaben. Diese setzen in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit auf dem Niveau/mit der Ausbildung eines Technikers, Meisters oder einer vergleichbaren Qualifikationsstufe voraus.

5.3. Praktikum an Instituten, Forschungseinrichtungen

Das Grundpraktikum (Vorpraktikum) kann auch an Instituten und anderen Forschungseinrichtungen abgeleistet werden. Voraussetzung ist, dass an diesen Einrichtungen den Anforderungen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Das Fachpraktikum kann auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder an staatlich anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland geleistet werden, wenn die Einrichtungen Tätigkeitsgebiete anbieten, die den Vorgaben dieser Richtlinien entsprechen.

5.4. Praktikum von Wehrpflichtigen bei der Bundeswehr bzw. Zivil- oder Ersatzdienstleistenden

Während der Wehrpflicht erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten elektrotechnischer / elektronischer Ausrichtung oder in Logistikeinheiten sind mit maximal 6 Wochen für die Studiengänge B.Sc. Elektrotechnik und B.Sc. Wi.-Ing. Elektrotechnik anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß der Tätigkeitsbereiche entsprechend Ziffer 3.1 dieser Richtlinie durchgeführt wurden. Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Bescheinigungen (ATN, Wehrdienstbescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß diesen Richtlinien geführte Praktikumsberichte beim Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik einzureichen. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass die Führung von Praktikumsberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung zugelassen.

Auch im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr durchgeführte technische Kurse können, insoweit die durchgeführten Tätigkeiten den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen, anerkannt werden.

5.5. Anrechnung von Praxissemestern in den Masterstudiengängen

In Studiengängen an Fachhochschulen oder sonstigen Hochschulen im In- und Ausland absolvierte Praxissemester oder sonstige berufspraktische Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die Fachpraktika im betreffenden Masterstudiengang angerechnet werden, soweit nachgewiesen wird, dass die absolvierten Zeiten über die im jeweils betreffenden Bachelorstudiengang geforderten Zeiten hinausgehen und zusätzlich nachgewiesen wird, dass die Inhalte der Praxissemester den Vorgaben dieser Richtlinien für Fachpraktika im Masterstudiengang entsprechen. Die Entscheidung über die Teil- oder vollständige Anerkennung trifft in jedem Einzelfall wird in entsprechender Anwendung der Regelungen in Ziff. 4. 4 dieser Richtlinien getroffen.

5.6. Praktikumsäquivalente Leistungen in den Bachelor-Studiengängen

In den Bachelor-Studiengängen kann auf Antrag der/des Studierenden gemäß den Vorgaben in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen in den betreffenden Studiengängen eine nach Feststellung der oder des Studiendekans oder nach Feststellung der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragten Stelle gem. Ziff. 4.4 dieser Richtlinien als äquivalente Leistung auch eine sonstige außerhalb der Industrie / dem Handel / dem Dienstleistungssektor erbrachte Leistung anerkannt werden, wenn die absolvierten Tätigkeiten den Anforderungen dieser Richtlinie inhaltlich und zeitlich nach Art und Umfang entsprechen. Beispielhaft können insbesondere auf die berufliche Verwendung geeignet vorbereitende Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot des Pools überfachlicher Veranstaltungen der TU Braunschweig oder nachvollziehbar eigene Tätigkeiten bei der Mitwirkung an der Beantragung von Forschungsprojekten sowie Mitwirkungen als studentische Hilfskraft bei der Beantragung und oder der Durchführung von Forschungsprojekten anerkannt werden, wenn die jeweilige eigene Tätigkeit im Sinne der Praktikumsrichtlinien im vorzulegenden Bericht gem. Ziff. 3.2 plausibel dargelegt werden kann. Die Anrechnung kann bis zum vollen Umfang des geforderten Praktikums erfolgen, die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit obliegt der Studienkanin oder dem Studiendekan oder der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragten Stelle nach Ziff. 4.4. Die Anrechnung praktikumsäquivalenter Leistungen bleibt Einzelentscheidungen vorbehalten. Bei der Prüfung der Anrechnungsfähigkeit sollen insbesondere auf die spätere berufliche Verwendung vorbereitende Sozialkompetenzen berücksichtigt werden.

6. Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Praktikumsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnung regelt sie die Durchführung und Anerkennung der in der PO geforderten berufspraktischen Tätigkeit. Die vorliegende Fassung ist uneingeschränkt gültig für Studierende der Elektrotechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und der Informations-Systemtechnik an der Technischen Universität Braunschweig.

Praktikantentätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auf der Grundlage der bisherigen Richtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2009 (TU-Verköndungsblatt Nr. 611) mit Fortschreibung vom Juni 2013 begonnen wurden, werden nach der Richtlinie von 2009 in der Fassung vom Juni 2013 bewertet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist eine Bewertung nach der Richtlinie in der Fassung der Fortschreibung vom Juni 2014 zu gestatten. Die Anerkennung von Berufsausbildungen wird für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in der Fassung der Fortschreibung vom Juni 2014 bereits im M.Sc. Studiengang immatrikuliert sind, nach der bisher gültigen Fassung vorgenommen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zur Vermeidung von Härtefällen Einzelfallentscheidungen treffen.

Anhang: Anlage 1**ALLGEMEINE HINWEISE****A. Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb****A.1. Ausbildungsbetriebe**

Als Ausbildungsbetriebe kommen Unternehmen im In- und Ausland in Betracht, die die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, der Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweisen sowie den Einblick in organisatorische und betriebliche Abläufe, Strukturen sowie Arbeitsmethoden der Ingenieur Tätigkeit gem. den Ziff. 1.1 bis 1.3 dieser Richtlinien gewährleisten können. Hierfür kommen insbesondere Industriebetriebe in Betracht, aber auch Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor, beispielsweise Ingenieur- oder Entwicklungsdienstleister, Softwarehäuser, Unternehmensberatungen, Netz- oder Servicedienstleister, Kabel- oder Telefongesellschaften pp.

A.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird von einer geeigneten Person übernommen, die entsprechend den Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtung und unter Berücksichtigung dieser Praktikumsrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er oder Sie wird auch die Praktikantin oder den Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen fachlich unterstützen.

Im Grundpraktikum sollte die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikationen erfolgen.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die Praktikantentätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

A.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in der Ausbildungsstätte

Die Praktikantinnen und Praktikanten werden während ihrer praktischen Tätigkeit in die betrieblichen Abläufe eingegliedert. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis erwerben für die sozialen Strukturen des Betriebsgeschehens und dem entsprechenden Einfluss auf die Abläufe im Unternehmen. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

B. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin/des Praktikanten**B.1. Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

Vor Antritt ihrer oder seiner Ausbildung sollte sich die künftige Praktikantin oder der Praktikant an Hand dieser Richtlinien oder durch Anfrage beim Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der Technischen Universität Braunschweig mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

Die Praktikantenämter weisen grundsätzlich keine für Praktikumszwecke geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich die Praktikantin oder der Praktikant selbst an betreffende Unternehmen oder Einrichtungen wenden bzw. die für den Ausbildungsraum zuständigen Stellen für die Arbeitsplatzvermittlung ansprechen.

B.2. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Ein Muster eines Praktikantenvertrages ist im Anhang beigefügt, oder kann unter <http://www.hib-braunschweig.de> aus dem Internet bezogen werden. Es können auch Praktikantenverträge nach Muster eines Unternehmens verwendet werden, dabei sollten jedoch die Inhalte des im Anhang genannten Vertragsmusters dem Wesen nach enthalten sein.

Für den üblichen Versicherungsschutz (insbesondere Krankenversicherung) hat die Praktikantin oder der Praktikant selbst Sorge zu tragen; wir empfehlen, sich ggf. an die jeweils zuständige Krankenkasse zu wenden. Für die Unfallversicherungsschutz hat die Ausbildungseinrichtung zu sorgen.

B.3. Ausbildungsförderung

Es wird empfohlen, sich bezüglich einer Beratung mit dem zuständigen Studentenwerk in Verbindung zu setzen.

Anhang: Anlage 2**MUSTER PRAKTIKUMSVERTRAG**

Zwischen
 Werk (Firma)
 und
 Name:.....
 geb.: (Praktikantin/Praktikant)
 wird nachstehender Vertrag über das in Ziffer 1 näher bezeichnete Praktikum
 geschlossen.

§ 1 Art und Dauer des Praktikums

Das Praktikum im Studiengang.....
 TU Braunschweig:
 Art:
 dauert vom bis
 Das Praktikum endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2 Einsatzbereich

Das Praktikum wird innerhalb der organisatorischen Einheit
 durchgeführt.
 Ansprechpartner ist Frau/ Herr, Tel.-Nr.:

§ 3 Pflichten des Betriebes

1. Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Anlehnung an die Richtlinien der TU Braunschweig der Praktikantin/ dem Praktikanten Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen dieser Praktikumsrichtlinien geforderten Inhalte seines Fachbereichs zu vermitteln.
2. Nach Beendigung der Ausbildung erhält die Praktikantin/ der Praktikant ein Zeugnis über Art und Dauer der Ausbildung sowie über die von ihm / ihr durchgeführten Tätigkeiten.

§ 4 Pflichten der Praktikantin/ des Praktikanten

Die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet sich,

1. die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Arbeitsordnung, die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Firma und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
4. gemäß der Prüfungsordnung vorgesehene Berichte diese dem Betrieb zur Bestätigung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über wesentliche und nicht allgemein bekannte Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. zeitlich darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung von eventuellen Freistellungen das vorgesehene Ziel seines Einsatzes erreicht werden kann.

§ 5 Vergütung (sofern gewährt)

Die monatliche Bruttovergütung beträgt bei einer wöchentlichen Ausbildungszeit von 35 Stunden
 EURO
 (in Worten: EURO)
 Der Betrag setzt sich zusammen aus
 Vergütung: EURO
 Wohngeldzuschuss: EURO.
 Sie wird jeweils nachträglich zum letzten Werktag eines Kalendermonats bargeldlos gezahlt.

§ 6 Freistellung, Urlaub

1. Soweit von TU Braunschweig Veranstaltungen abgehalten werden, die für den Fortgang der Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten notwendig sind, stellt der Ausbildungsbetrieb die Firma die Praktikantin/ den Praktikanten frei. Die Praktikantin/ der Praktikant hat die Freistellung rechtzeitig unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu beantragen.
2. Der Ausbildungsbetrieb gewährt der Praktikantin/ dem Praktikanten Urlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder Unfall ist die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet, seine organisatorische Einheit unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom ersten Kalendertag an unverzüglich der jeweiligen organisatorischen Einheit vorzulegen.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

1. Die ersten 2 Wochen des Praktikumsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag von beiden VertragspartnerInnen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der Praktikantin/vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Tätigkeit im vertrag abschließenden Betrieb aus persönlichen Gründen aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Nebenabreden / Vertragsänderungen

Für das Praktikumsverhältnis ist allein der vorliegende Vertrag maßgebend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gesetze / Betriebsvereinbarungen

Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitsordnung, die sonstigen Betriebsvereinbarungen sowie die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Ausbildungseinrichtung in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sich aus der besonderen Natur des Praktikumsverhältnisses nichts Abweichendes ergibt.

Die Haftung der Praktikantin/ des Praktikanten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Unabhängig vom Rechtsverhältnis der/ des Beschäftigten hat der Arbeitgeber zu Beginn des Praktikums die erforderlichen Belehrungen nach § 9 Arbeitsschutzgesetz zu erteilen.

§ 11 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jede Vertragspartnerin/ jeder Vertragspartner erhält je ein Exemplar.

Die Ausbildungseinrichtung

Die Praktikantin/Der Praktikant

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ein solcher Praktikumsvertrag kann um den unten aufgeführten Paragraphen ergänzt werden, wenn von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein vorab definiertes Arbeitsvorhaben bearbeitet wird. Zu empfehlen ist dies insbesondere, wenn innerhalb des Praktikums die Möglichkeit besteht, dass von den Studierenden wichtige Verbesserungen entwickelt werden.

Sonstige Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt während seines Praktikums folgende wissenschaftlich-technische Arbeit an:

.....(Thema der Arbeit)

Für während des Praktikums bei der Ausbildungseinrichtung gemachte Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz mit den ergänzenden Bestimmungen und Regelungen des Urheberrechts-, Patent- und Gebrauchsmustergesetzes.

Für während dieser Praktikumszeit gefertigte Arbeiten wird der Ausbildungseinrichtung ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind.

Anhang: Anlage 3 MUSTER Praktikumsbescheinigung

Frau / Herr

geboren am in

wohnhaft in

wurde vom bis

als Hochschulpraktikantin/Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung	Wochen
gesamte Wochenzahl:	

Fehltag: Urlaub: Krankheit: sonst. Abwesenheit:

Ein Tätigkeitsbericht wurde von der Praktikantin/dem Praktikanten abgefasst.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen beträgt Stunden

Die Praktikantin / der Praktikant wurde im Sinne der Praktikumsrichtlinien der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der TU Braunschweig im Rahmen des Praktikums fachlich betreut.

Firma:

Anschrift:

Ort: den Firmenstempel, Unterschrift

Bescheinigung: Diese Praxis wird vom Praktikantenamt der Fak. für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der TU Braunschweig mit	 Wochen anerkannt.
Die Anerkennung entspricht Leistungspunkten im Studiengang		
Braunschweig,	Praktikantenamt	(Stempel/ Unterschrift)